

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ vom 04.12.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ vom 04.12.2018 beschlossen.

Artikel I

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, die gemäß § 50 Abs. 3 GO gewählt werden. Hiervon sind je ein/e Vertreter/in

- des Fördervereins Kloster/Schloss Bentlage e.V.
- der Europäischen Märchengesellschaft e.V.
- der Druckvereinigung Bentlage e.V.
- der Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

als sachkundige Einwohner/in mit beratender Stimme zu berufen.

Von den übrigen Mitgliedern müssen mindestens 9 Ratsmitglieder sein.

§ 10 Wirtschaftsjahr und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sowie den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften finden verbindlich Anwendung.

§ 11 Allgemeine Rücklage und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

(1) Zur Errichtung der Einrichtung gliedert die Stadt Rheine die mit Stand 31.12.2018 in Anlage 1 bezeichneten Vermögensgegenstände aus dem Haushalt der Stadt aus. Darüber hinaus wird das zur Fortführung des Geschäftsbetriebes benötigte Vermögen der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH zum Buchwert am 31.12.2018 erworben.

(2) Die allgemeine Rücklage der Einrichtung beträgt 100.000 Euro.

(3) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Rheine, 12. 11. 2020



Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

1942

1943